

# § 3 WHH-AV Allgemeines

WHH-AV - Wiener Heimhilfe-Anerkennungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

- (1) Im Anschluss an die theoretische und praktische Ergänzungsausbildung ist eine Ergänzungsprüfung abzulegen.
- (2) Im Rahmen der Ergänzungsprüfung ist zu überprüfen, ob die Anerkennungswerberin über die für die fachgerechte Ausübung der Heimhilfe erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt.
- (3) Für die Durchführung der Ergänzungsausbildung zum Heimhilfeberuf gelten die §§ 1 bis 4 der Wiener Heimhilfe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, LGBl. für Wien Nr. 10/2002, sowie die §§ 4 bis 8 dieser Verordnung.
- (4) Der Rechtsträger der Einrichtung, welche die Heimhelferin einsetzt, hat dies der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Aufsichtsbehörde bestätigt durch die Verleihung eines Berufsabzeichens gemäß Anlage 2 die Genehmigung zur Berufsausübung als Heimhelferin.

In Kraft seit 01.03.2002 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)